

Deutsche Allgemeine Zeitung.

Mittwoch,
24. December 1874.
Inserate
sind an die Expedition in
Leipzig zu senden.
Inserationsgebühr
für die Spaltenzeile 20 Pf.
unter Eingang zu 20 Pf.

Wahrheit und Recht, Freiheit und Gesetz!

Telegraphische Depeschen.

* Rom, 21. Dec. Die Deputiertenkammer hat die Vorlage, durch welche der Regierung 12 Will. Vier zu beschleunigten Ausführung öffentlicher Arbeiten bewilligt werden, angenommen, die provisorische Finanzverwaltung für die Monate Januar und Februar fünfziger Jahres genehmigt und sich darauf bis zum 19. Jan. vertragt.

* Madrid, 22. Dec. Die Regierung hatte den Musikcorps der hiesigen Garnison verboten, sich an der anlässlich der pariser Wohlthätigkeitfeier für die Murcia-Ueberschwemmten hier veranstalteten Szenen zu beteiligen. Dieses Verbot erfolgte, wie von amtlicher Seite bemerkt wird, weil die Regierung von der Absicht einiger Revolutionäre unterrichtet war, die Gelegenheit zur Aufreizung des Publikums zu ungeschicklichen Kundgebungen zu benutzen. Vor dem französischen Botschaftshotel und in den Treppenräumen desselben haben denn in der That auch tumultuarische Szenen stattgefunden und von einem Individuum ist sogar der Ruf „Nieder mit dem Conseilpräsidenten“ ausgefochten worden. Der französische Botschafter war bemüht, die aufgeregte Menge, welche eine Adresse zur Verleistung gebracht wissen wollte, zu beschwichtigen, und ließ die Hauptcheföder dem Conseilpräsidenten zu weiterer Verfügung übergeben. Der letztere hat indessen mit Rücksicht auf den Ort, wo die Austritte sich ereigneten, von jeder Verfolgung der Schuldigen abgesehen.

* Kalkutta, 22. Dec. General Gough meldet, daß er ein Gesetz mit den Ghizais unter Azmatullah-Chan gehabt habe, in welchem letztere zurückgeschlagen worden seien.

Das czechische Memorandum.

Die von den Tschechen dem Kaiser überreichte und nun auch der Deutschen übergebene Deutschrift ist ein sehr ausführliches Actenstück. Sie in ihr aufgestellten Forderungen umfassen vier Hauptpunkte: die Gleichberechtigung der czechischen Sprache bei den Behörden und Gerichten, an der prager Universität, in den Mittelschulen und den gewerblichen Bildungsanstalten. Diese Forderungen sind in folgenden Sätzen formuliert:

I. Gleichberechtigung der böhmischen Sprache bei Behörden und Gerichten. 1) Bei allen Behörden und Gerichten erster Instanz hat die Sprache der Mehrheit der Bevölkerung, beziehungsweise die Sprache, deren sich die correlate autonome Organe bedienen, als Amtssprache zu gelten. 2) Bei anderen Behörden oder Gerichten, deren Wirkungskreis sich auf das ganze Land oder auf mehrere Bezirke erstreckt, soweit bei jenen, welche in der Landeshauptstadt ihren Sitz haben, haben die böhmische wie die deutsche Sprache gleichberechtigt als Amtssprache Anwendung zu finden. 3) Im Bericht mit koordinierten oder mit vorgelegten Behörden oder Gerichten hat die eigene Amts-

sprache (§. 1) zur Anwendung zu kommen. Vorgesetzte Organe correspondiren mit den ihnen unterstehenden in der Amtssprache der letztern. 4) Ledermann ist berechtigt, in seinen Eingaben an Behörden oder Gerichte sowie bei proto-slawischen Einvernehmen der einen oder der andern Landessprache sich zu bedienen. Sodie Angelegenheit muß in der Sprache, in welcher sie anhängig gemacht wurde, durch alle Instanzen behandelt, erledigt und verabschiedet werden. 5) Zur Aufnahme in den öffentlichen Dienst ist die Kenntnis der beiden Landessprachen in Wort und Schrift unbedingtes Erforderniss. 6) Dermalen angestellte Beamte, welche nur einer der beiden Landessprachen mächtig sind, sind bei Behörden oder Gerichten, wo diese Sprache Amtssprache ist, zu vermeiden; auch ist dafür zu sorgen, daß bei jedem landesschriftlichen Orgau zum mindesten Ein beider Landessprachen vollkommen mächtiger Beamter sich befindet.

II. Gleichberechtigung der böhmischen Sprache an der prager Universität. 1) Die Habilitation der Privatdozenten werde auch auf Grundlage von nur in böhmischer Sprache verfaßten wissenschaftlichen Schriften fortan gestattet. In den meisten Fällen werden die des böhmischen ländigen Mitglieder der Professorenkollegien zur Prüfung der wissenschaftlichen Werthes solcher Schriften ausreichend; bezüglich der medicinischen Facultät, falls dies dort für den Augenblick nicht ganz zutreffend ist, ist zu bemerken, daß es an andern österreichischen Universitäten Fachmänner gibt, deren Urteil über die Habilitationsschriften mit voller Berechtigung eingeholt werden kann. Namen wie Duchel, Hofmann, Löbel, Chwostek in Wien, Albert in Innsbruck dürfen alle Bedenken behoben. 2) An allen Facultäten möge die Möglichkeit hergestellt werden, sowol die Staats- als die freien Doctorprüfung zur Gänze auch in böhmischer Sprache abzulegen. Die Wahl der Sprache bleibe für jeden Prüfungsat den Studirenden, beziehungsweise den Doctoranden, anheimgegeben. 3) An der philosophischen und juristischen Facultät mögen die erforderlichen Vorlesungen in der Art getroffen werden, daß die unter 2 erwähnte Möglichkeit vom Beginn des Studienjahres 1870/71 allseitig vorhanden sei.

III. Durchführung der sprachlichen Gleichberechtigung in Betreff der Mittelschulen. 1) Das der aus den Staatsmitteln geführte Aufwand auf Mittelschulen in Böhmen und Mähren im richtigen Verhältniß zu der Bevölkerungszahl und der Steuerleistung der beiden Volksstämme deren Bildungsbedürfnissen zugewendet werde; 2) daß die im Königreiche Böhmen von den Gemeinden mit für die Zukunft unerschöpflichen Opfern errichteten und erhaltenen böhmischen Mittelschulen nach dem erwiesenen Bedürfnis und im Verhältniß zu der Anzahl der deutschen Schülern in die Staatsverwaltung übernommen, beziehungsweise in der Durchführungssperiode mit ausreichenden Subventionen betheiligt werden; 3) daß in der Markgrafschaft Mähren, wo sich die geschilderten Verhältnisse noch in weit ungünstiger Weise gestalten, die dringend nothwendige Abhilfe in der Richtung sofort angebahnt werde, daß wenigstens eine vollständige Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache aus Staatsmitteln gegründet werde, und das analog dem Bestande deutscher Parallelklassen an der slawischen Mittelschule in Walachisch-Meserisch slawische Parallelklassen an deutschen Staatsmittelschulen, wo es das Bedürfnis erhebt, errichtet werden.

IV. Durchführung der sprachlichen Gleichberechtigung in Betreff der gewerblichen Bildungsanstalten. Die hier sich ergebenden Postulate formulieren sich dahin: 1) Daß die Zahl der gewerblichen Hochschulen und Bildungsanstalten in Böhmen und Mähren nach Maßgabe der Bedürfnisse der Bevölkerung den localen Vorbedingungen entsprechend dient; 2) daß deren Bestand durch Erhebung zu Staats-Schulen gesichert und durch Hinzufügung aller den gewerb-

lichen Fachunterricht anstrebenden Anstalten unter einer Centralleitung vereinheitlicht werde; 3) daß diese Anstalten in Bezug auf die Unterrichtssprache auch der slawischen Bevölkerung zugänglich gemacht werden; 4) daß das k. k. Handelsministerium veranlaßt werde, einen Organismus zu schaffen, durch welchen die gewerbliche Thätigkeit dieser Länder nach ihrer Eigenart mit den Strömungen des Weltmarktes in möglichst innige Verbindung gebracht und erhalten werde.

Die Neue Freie Presse charakterisiert diese czechischen Forderungen folgendermaßen:

Eine flüchtige Durchsicht des czechischen Wunschkatalogs lehrt, daß dessen Verfasser nicht gerade blöde im Zugreifen gewesen sind. Was sie unter dem harmlosen Titel der „Gleichberechtigung“ verlangen, das ist nicht mehr gleiches Recht, sondern Vorrecht, das ist die allmäßliche Verdrängung des Deutschthums in Böhmen, Mähren und — Schlesien; denn auch Schlesien, dessen legale Vertretung in voller Übereinstimmung mit der Bevölkerung nie den geringsten Wunsch nach der czechischen Gleichberechtigung geäußert hat, wird von ihnen ohne alle gesetzliche und moralische Berechtigung in die Segnungen des Memorandums einbezogen.

Wir und alle Länder mit gemischter Bevölkerung haben bisher unter der sprachlichen Gleichberechtigung die Berechtigung jedes Volksstammes verstanden, in seiner Sprache mit den staatlichen Behörden zu verkehren; in seiner Sprache vor Gericht zu verhandeln, kurz in allen Funktionen des öffentlichen und des Culturlebens nicht durch den Zwang, in einer fremden Sprache verkehren zu müssen, behindert zu werden. Das ist die Meinung der Tschechen nicht; ihnen genügt es nicht, dem Volke seine Sprache zu erhalten, sondern die Einschränkung der Verwaltung selbst ist ihr Ziel. Man braucht, um von der czechischen Gleichberechtigung einen annähernden Begriff zu bekommen, nur den ersten Theil des Memorandums, jenen, der sich auf die Gleichberechtigung der czechischen Sprache bei Behörden und Gerichten bezieht, einer Prüfung zu unterwerfen. Dieser Theil der Deutschrift, welcher der weitaus wichtigste und von größter Tragweite ist, beschäftigt sich überhaupt nicht mit den Wünschen und Interessen der Bevölkerung, er hat vielmehr durchaus den inneren Geschäftsgang der Verwaltungsbehörden zum Gegenstand. Wird die österreichische Verwaltung nach dem hier aufgestellten Normalia angemodelt und wird, was kaum verwirkt werden kann, sobald man das Wort „Gleichberechtigung“ einmal ausgesprochen hat, dieselbe auch auf die andern interessanten Nationalitäten in Österreich ausgeübt, dann wird unsere gute österreichische Verwaltung ein babylonischer Thurmäuer, eine Sprachverwirrung ohne Ziel und Grenze, dann wird die Sprache nicht ein Mittel für die Verwaltung, sondern umgekehrt die Verwaltung ein Mittel für die Herrschaft der Sprache.

Dass der czechische Bürger mit der Behörde in seiner Sprache verkehrt; dass er auf seine czechische Eingabe auch eine czechische Antwort erhält; dass er nicht gezwungen ist, in irgendeinem Stadium des öffentlichen Lebens sich einer fremden Sprache zu bedienen, das genügt den Tschechen durchaus nicht. Sie verlangen, daß die Behörden auch untereinander in czechischer Sprache verkehren; sie verlangen, daß eine czechische Eingabe an eine politische oder richterliche Behörde nicht bloß czechisch beantwortet, sondern auch czechisch „behandelt“ werde. Die Verhandlung in dem Collegium, welches über die Sache entscheidet, muß in czechischer Sprache geführt werden, und dieses eiserne Gesetz reicht bis hinauf in die höchsten Instanzen; jedes Ministerium, jede Centralstelle, der oberste Gerichtshof, das oberste Gesetzesgericht, vielleicht auch das Reichsgericht und der Verwaltungsgerichtshof, müssen czechische Senate besitzen, welche in czech-

Die Nuhmeshalle in Berlin.

Aus Berlin schreibt man der Magdeburgischen Zeitung:

Der Umbau des Zenghauses zu einer Nuhmeshalle für die preußisch-brandenburgische Armee hat bedeutende Fortschritte gemacht. Das nach den Plänen Nehring's unter der Regierung Friedrich's I. erbaute Gebäude, welches ein regelmäßiges Quadrat von 88 Meter Länge bildet, besteht aus zwei Geschossen, die zusammen eine Höhe von 18,4 Meter haben. Das untere Geschoss, welches für das Artilleriemuseum bestimmt ist, war bereits gewölbt und durch Pfeiler abgetheilt. Es sind diese Räume, welche aus vier zusammenhängenden Hallen bestehen, von denen jede eine Länge von 88 Meter und eine Breite von 23,5 Meter hat, in ihrer ursprünglichen Architektur wesentlich erhalten worden und nur neu decorirt und mit neuen Fußböden, von denen der mittlere Theil in Mosaikplaster hergestellt wird, versehen. Besonders umgestaltet sind hingegen die oberen Räume sowie der Hof, welcher mit einer Glassbedachung versehen wird. Es ist gegenwärtig das Gerüst aufgestellt und wird in einigen Wochen an die Montirung der Bedachung gegangen. Ruhnen wird dieselbe auf den inneren Mauern, auf denen besondere Stützpunkte für die Träger angemanert sind. Diese werden in Schmiedeeisen von der Actiengesellschaft Deutschland in Dortmund hergestellt. Die Wölbung des Glasdaches wird in flacher Rundung ohne jeden weitern innern Stützpunkt hergestellt. In dem Hofe wird in der Mitte eine Kolossalstatue der Borussia, welche von dem

Professor R. Vegas modellirt wird, aufgestellt. Auf den Rampen der doppelarmigen, aus Marmor hergestellten Freitreppe, welche zu der Nuhmeshalle im Obergeschoss führt, werden zwei kolossale Figuren von Hellebärtlern aufgestellt, welche ebenfalls vom Professor Vegas modellirt werden. Die Freitreppe wird im Stile des Gebäudes, also in einem der Antike sich strenger anschließenden Renaissancestil aufgeführt.

Von dem oberen Geschoss sind die nach Osten, Westen und Norden zu liegenden Hallen für die Waffensammlung bestimmt. Dieselben sind neu eingewölbt, und zwar durch zwei Pfeilerstellungen dreischiffig geworden und nach dem System der böhmischen Kappen gewölbt und an den Schnittpunkten mit kriegerischen Decorationen aus Stuck versehen. Die Höhe dieser Hallen beträgt 7,5 Meter. Der Fußboden ist in Terrazzomosaik ausgeführt. Die Flächen sind in einzelne Felder getheilt, auf denen entsprechende Embleme angebracht sind und die von einem reichentwickelten Fries umgeben sind. Diese Arbeit ist von Italienern ausgeführt. An diese Räume schließt sich nun die nach Norden liegende eigentliche Nuhmeshalle. Während die andern Räume ihr Licht durch Seitenfenster erhalten, sind die Fensteröffnungen der Nuhmeshalle zugemauert und an deren Stelle Oberlichter angebracht.

Die Länge der Nuhmeshalle ist 88 Meter, während die Tiefe 23,5 Meter beträgt. Sie ist in drei Theile getheilt, nämlich in den mittleren Theil, welcher die Herrscherhalle enthält, und in zwei Seitenhallen. Die Herrscherhalle, zu welcher die Freitreppe hinauf führt, ist bedeutend höher als die Seitenhallen und

mit einer Kuppel überdeckt, welche 10 Meter über die äußere Mauer des Gebäudes emporsteigt. Sie ist mit Kupfer eingedeckt und besteht aus einer äußeren Schukuppel, die nahezu eine Halbkugel bildet und an das Pantheon in Rom erinnert, und aus einer inneren Wölbung mit einem Radius von 5 Meter bei einer Spannung von 23,5 Meter. Die Höhe der ganzen Herrscherhalle beträgt 20 Meter, während ihre Länge und Breite 23,5 Meter enthält. Gestützt wird die Kuppel durch je 6 Pfeiler, die sich an die beiden äußeren Wände anlehnen, und je 2 Pfeiler, also zusammen durch 16 Pfeiler. Der untere Raum bildet bis zur Pfeilerhöhe ein Quadrat, dem sich vier Zwischenanschlüsse, welche den Uebergang zur Kuppel vermitteln. Zu beiden Seiten des mittleren Raumes liegen zwei Seitenhallen, von denen jede eine Länge von 23 Meter und eine Tiefe von 23,5 Meter hat. Jede dieser Hallen ist durch Pfeiler in vier Abtheilungen getheilt, so daß sie im ganzen je 12 Wölbungen enthalten. Sämtliche 24 Compartimente erhalten ihre Belichtung durch Oberlicht. Der Fußboden der ganzen Nuhmeshalle ist gleichfalls mit Terrazzomosaik bedekt, während sämtliche Pfeiler und Wände in Stuckmarmor hergestellt werden.

Da die Kuppel über der Herrscherhalle jetzt vollständig fertig ist und nur noch an einer äußeren Balustrade aus Sandstein gearbeitet wird, die an den Eck- und Mittelpfeilern mit einer Trophäenbekrönung, nach dem Vorbilde der älteren Theile in Zink ausgeführt, versehen wird, so wird bereits im Laufe dieses Winters an die künstlerische Ausschmückung der Herr-